

Erlasse, die am 1. Januar 2016 in Kraft treten

Per 1. Januar 2016 treten verschiedene Erlasse in Kraft, welche für die Bevölkerung oder die Unternehmen Änderungen oder Neuerungen bringen. In der Liste sind die wichtigsten Erlasse mit kurzen Erläuterungen und Angaben zu den Kontaktpersonen für weitere Informationen aufgeführt.

	Titel Erlass	Kurzbeschrieb Inhalt	Direktion	Kontakt
1.	Gebührentarif für die Benützung des Rettungsdiensts (Massnahme aus dem Paket 1 des Entlastungsprogramms 2015–2018)	Die Gebühren für die Benützung des Rettungsdienstes werden moderat erhöht. Die Gebühren stammen aus dem Jahr 2004 und sind im interkantonalen Vergleich tief. Die Kosten eines Einsatzes des Rettungsdienstes werden neu verursachergerecht verrechnet. Entlastet werden chronisch erkrankte Personen, welche mehrfach zu geplanten Untersuchungen gefahren werden müssen.	GD	Andreas Müller, Leiter RDZ 041 728 46 61 andreas.mueller@zg.ch
2.	Verordnung über den Kostenersatz für polizeiliche Leistungen (Massnahme aus dem Paket 1 des Entlastungsprogramms 2015–2018)	Veranstalterinnen und Veranstalter können von der Polizei gebührenpflichtige Leistungen beziehen. Die Stundenpauschale für ausgebildete Polizistinnen und Polizisten wird von 100 auf 120 Franken erhöht. Die Höhe entspricht dem Ansatz anderer Kantone und entschädigt die anfallenden Kosten besser als bisher. Der pauschale Stundenansatz für die Hilfspolizei wird aufgehoben, da der Kanton auf die Hilfspolizei verzichtet. Die Aufgaben können heute durch zivile Organisationen, wie etwa Verkehrskadetten oder private Sicherheitsunternehmen, zu attraktiven Konditionen erbracht werden.	SD	Beat Villiger, Sicherheitsdirektor 041 728 50 20 beat.villiger@zg.ch
3.	Verordnung über die Gebühren im Strassenverkehr (Massnahme aus dem Paket 1 des Entlastungsprogramms 2015–2018)	Das Strassenverkehrsamt prüft Autos, Motorräder etc. (Kategorien L und M1) für die erste Verkehrszulassung neu in 22 statt wie bisher in 24 Minuten. Gleichzeitig erhöht sich der Gebührenansatz von 160 auf 174 Franken pro Stunde. Die Kunden zahlen für eine Erstzulassung somit gleich viel wie bisher, nämlich 64 Franken. Für spätere Kontrollen und andere Fahrzeugkategorien fallen etwas höhere Gebühren an.	SD	Beat Villiger, Sicherheitsdirektor 041 728 50 20 beat.villiger@zg.ch

	Titel Erlass	Kurzbeschrieb Inhalt	Direktion	Kontakt
4.	Verordnung zum Gesetz über den Feuerschutz	Die Brandschutzbehörden überprüfen die kontrollpflichtigen Gebäude neu nur noch alle fünf anstatt wie bisher alle zwei Jahre. Zudem entfällt die Kontrollpflicht von Landwirtschaftsbauten, wie dies heute schon bei Ein- und kleineren Mehrfamilienhäusern der Fall ist. Hier muss die Eigentümerschaft dafür sorgen, dass sie die Brandschutzvorschriften einhält. Damit schliesst sich der Kanton Zug der landesweiten Liberalisierung im Brandschutz an.	SD	Beat Villiger, Sicherheitsdirektor 041 728 50 20 beat.villiger@zg.ch
5.	Reglement über die Promotion an den öffentlichen Schulen vom 5. Juni 1982 (BGS 412.113) und Reglement betreffend das Übertrittsverfahren vom 17. Dezember 1991 (BGS 412.114)	Bei den Übertrittsverfahren von der Primarschule ins Langzeitgymnasium und von der Sekundarschule in die kantonalen Mittelschulen wird stärker gesteuert/selektioniert. Dies geschieht in erster Linie mittels einer reglementarischen Fixierung eines Orientierungswerts von 5.2* für den Eintritt ins Langzeitgymnasium (*Derselbe Orientierungswert soll für den Eintritt ins Kurzzeitgymnasium gelten, ein Orientierungswert von 5 für den Eintritt in FMS und WMS). Diese Massnahme steht im Zusammenhang mit dem Legislaturziel 2015–2018, den schulischen Weg über die Sekundarschule zu stärken und das Langzeitgymnasium zu entlasten. Dabei wird am prüfungsfreien Übertritt in die Mittelschulen festgehalten, welcher auf einer Gesamtbeurteilung verschiedener Faktoren beruht. Für Schülerinnen und Schüler, welche das Übertrittsverfahren noch unter vormaligem Recht begonnen haben, bleibt dasselbe bis zum Abschluss des Übertrittsverfahrens gültig.	DBK	Lukas Furrer, Generalsekretär 041 728 31 81 lukas.fuerrer@zg.ch
6.	Steuergesetz	Zahlreiche kleinere Änderungen, primär zwecks kantonaler Umsetzung von Bundesrecht gemäss Steuergesetzrevision 2016 .	FD	Steuerverwaltung 041 728 26 11 internet.stv@zg.ch

	Titel Erlass	Kurzbeschrieb Inhalt	Direktion	Kontakt
7.	Verordnung zum Steuergesetz	Es wird kein Skonto für die Bezahlung der provisorischen Jahressteuer mehr verrechnet und eine Nullverzinsung für alle Zinsarten bei den Steuern eingeführt (Verzugszins, Vergütungszins, Ausgleichszins).	FD	Martin Bucherer, Generalsekretär 041 728 36 02 martin.bucherer@zg.ch
8.	Verordnung zum Mahnwesen von Gebühren und Auslagen	Das Mahnwesen für Gebühren und Auslagen wird in einer Verordnung geregelt. Neu ist, dass ab der zweiten Mahnung Mahnkosten in der Höhe von 35 Franken in Rechnung gestellt werden.	FD	Martin Bucherer, Generalsekretär 041 728 36 02 martin.bucherer@zg.ch
9.	Kantonsratsbeschluss über die Gebühren in Verwaltungs- und Zivilsachen (Verwaltungsgebührentarif)	Der Regierungsrat hat den Verwaltungsgebührentarif letztmals am 17. Mai 2005 an die Teuerung angepasst. Zwischenzeitlich ist eine Teuerung von 2,1 Prozent aufgelaufen. Entsprechend wurden die einzelnen Positionen des Verwaltungsgebührentarifs um 2,1 Prozent erhöht.	FD	Martin Bucherer, Generalsekretär 041 728 36 02 martin.bucherer@zg.ch
10.	Teilrevision Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungs-sachen und Verordnung über die elektronische Übermittlung im Verwaltungsverfahren	Der Kanton schafft die rechtlichen Grundlagen, damit Eingaben, die eine Unterschrift benötigen, vollständig elektronisch eingereicht werden können. Die Verwaltung erhält die Möglichkeit, Entscheide elektronisch zu versenden. Ob, ab wann und in welchem Umfang elektronische Eingaben und der Zugriff auf eigene Geschäftsfälle und Daten ermöglicht werden, entscheiden das Verwaltungsgericht bzw. die Verwaltungsbehörden des Kantons und der Gemeinden selber.	FD	Patrick Hengartner, stv. Generalsekretär 041 728 35 96 patrick.hengartner@zg.ch
11.	Verordnung zum Sozialhilfegesetz vom 20. Dezember 1983 (Sozialhilfeverordnung; BGS 861.41)	Die Sozialhilfeverordnung muss an die Änderungen der SKOS-Richtlinien 2016 angepasst werden. So werden einerseits die «Integrationszulage für nichterwerbstätige Alleinerziehende» und andererseits die «Minimale Integrationszulage» gestrichen.	DI	Jris Bischof, Leiterin Kantonales Sozialamt, 041 728 31 74, iris.bischof@zg.ch